

DIE REFORM DES SCHWERPUNKTBEREICHS- STUDIUMS

DIE SCHWERPUNKTBEREICHS-
PRÜFUNGSORDNUNG 2023

STAND 04.2023



WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER SPB-PO 2023:

- Zulassungsvoraussetzungen zum SPB-Studium
 - 2 Grundlagenklausuren, 3 Klausuren aus den großen Übungen
 - Neuer SPB-Katalog mit 12 Schwerpunktbereichen
 - Einteilung der jeweiligen Schwerpunktbereiche in “Kernbereich” und „Wahlbereich“
 - SPB-Note setzt sich zusammen aus
 - 3 Klausuren (davon mind. zwei aus dem Kernbereich) (je 20%)
 - Seminararbeit (35 %)
 - Vortrag (5 %)
-

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG ZUR SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG:

1. Immatrikulation
2. Bestandene Zwischenprüfung
3. Drei bestandene Übungsklausuren (nicht der Hausarbeit)
4. Zwei bestandene Grundlagenklausuren

BEACHTEN:

- Nur Immatrikulation und bestandene ZP müssen schon bei Beantragung der Zulassung zum SPB-Studium vorliegen.
 - **Zulassungsvoraussetzungen 3. und 4. können bis zur Absolvierung der Seminararbeit nachgereicht werden. Die Zulassung erfolgt dann „unter Vorbehalt“ erst einmal nur für die SPB-Klausuren. Mit dem SPB-Studium kann also schon vor Bestehen der Übungen und beider Grundlagenklausuren begonnen werden.**
 - **Alle Zulassungsvoraussetzungen müssen aber spätestens zu Beginn der Seminararbeit erfüllt sein.**
-

DIE NEUEN SCHWERPUNKTBEREICHE

I Grundlagen

II Streitbeteiligung in Zivil- und Handelssachen

III Familien- und Erbrecht

IV Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

V Unternehmen, Steuern und Bilanzen

VI Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs- und
Datenrecht

VII Arbeitsrecht

VIII Rechtsvergleichung und Internationales
Privatrecht

IX Deutsches und europäisches
Verfassungsrecht

X Öffentliches Recht der Nachhaltigkeit

XI Recht der internationalen Beziehungen

XII Kriminalwissenschaften

- Das neue SPB-Studium hat einen Umfang von insgesamt 14 SWS:
 - sechs Vorlesungen
 - ein Schwerpunktseminar bestehend aus:
 - Seminararbeit (als „Vorhausarbeit“: sechswöchige Bearbeitungsdauer in der vorhergehenden vorlesungsfreien Zeit) sowie
 - mündlicher Leistung im Rahmen der Seminarveranstaltung (Vortrag und Diskussion)
-

DIE NEUE SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG

Klausuren (60 %):

- Im gewählten SPB sind mind. 3 und maximal 6 Klausuren zu schreiben, davon max. 4 aus dem Kernbereich
- 3 Klausuren sind Pflicht, die Anmeldung aller 6 Klausuren ist für die Zeugniserteilung NICHT erforderlich (künftig also kein „Nullen“ mehr nötig)
- Gewertet werden die beiden besten Klausuren des Kernbereichs und die beste dritte Klausur (aus Kern- oder Wahlbereich)
- Seminarleistung muss Bonner Leistung sein
- Jede Klausur kann nur einmal geschrieben werden (keine Wiederholungs-/Verbesserungsmöglichkeit abgesehen von Nichtbestehen des gesamten 1. Versuchs)

Seminar (35 %) mit mündlicher Leistung (5 %):

- Häusliche Themenarbeit im gewählten Schwerpunkt (Vorhausarbeit)
 - Mündlicher Vortrag mit Diskussion im Rahmen eines Seminars im Folgesemester
-

- **Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden**, wenn
 - mit allen Prüfungsteilen (60, 35, 5) eine Durchschnittsnote von mind. 4 Punkten erreicht ist (wobei die Seminarleistung vierfach zählt und die zwei besten Kernbereichsklausuren sowie die dritte beste Klausur aus dem Kern- oder Wahlbereich doppelt) und
 - wenn bei der besten Kernbereichsklausur mind. 4 Punkte erzielt wurden.
 - **Die Schwerpunktbereichsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.**
-

ÜBERGANGSFRAGEN

**Übergangsfrist der Schwerpunktbereichsprüfung nach SBP-PO 2015:
30. September 2024!**

ABER: Das Seminar kann auch noch im WS 2024/2025 besucht werden, sofern Seminararbeit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem SoSe 2024 geschrieben wurde (Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag).

Wenn SPB-Studium bis 30. September 2024 **NICHT erfolgreich abgeschlossen wurde:**

- Grundsätzlich automatische Überführung zum WS 24/2025 in die SPB-PO 2023 (in Ausnahmefällen bei Seminarleistung im WS 24/25 bis zum 16.02.25 auf Antrag)
 - Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen von Amts wegen, soweit Klausuren Teil des Kern- bzw. Wahlbereichs des neu gewählten Schwerpunkts (→ Synopse); Anrechnung des Seminars nur auf Antrag
-

ÜBERGANGSFRAGEN

Freiwilliger Wechsel in die neue SPB-PO auf unwiderruflichen Antrag (kann im SoSe 2023 gestellt werden vom 27. April bis 18. Mai 2023, 12:00 Uhr – im WS 23/24 und SoSe 2024 gesonderte Frist – längstens bis 30. September 2024 möglich, danach Umbuchung von Amts wegen)

- Übertragung bereits erbrachter Klausuren von Amts wegen, soweit diese Teil des Kern- bzw. Wahlbereichs des neu gewählten Schwerpunktbereiches sind; Seminarleistung wird auf Antrag angerechnet.
 - Bei Wechsel der PO ist auch Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich; selbst wenn SPB-spezifische Leistungen bereits erbracht wurden (i.d.F. Anrechnung bereits erbrachter Leistungen nur dann zwingend, soweit sie sich im neuen Veranstaltungskatalog befinden).
-

BEI FRAGEN SIND WIR GERNE FÜR SIE DA!

Fachstudienberatung (fachstudienberatung@jura.uni-bonn.de)

Prüfungsamt (pruefungsamt@jura.uni-bonn.de)